

Balingen, 18.11.2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 29.11.2022	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Öffentliche Abwasserbeseitigung****Zentrale Abwasserbeseitigung**

- **Abwassergebührennachkalkulation für das Jahr 2021**
- **Abwassergebührevoraus kalkulation für das Jahr 2023**
- **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Anlagen

- Anlage 1, Gebührennachkalkulation 2021
- Anlage 2, Straßenentwässerungskostenanteil 2021
- Anlage 3, Gebührevoraus kalkulation 2023
- Anlage 4, Straßenentwässerungskostenanteil 2023
- Anlage 5, Verteilung der Kostenüberdeckungen, -unterdeckungen 2021 in der Kalkulation 2023
- Anlage 6, Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Anlage 7, Übersicht über die Gebührenentwicklung

Beschlussantrag:

1.

Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation der Gebühren für das Schmutz- und das Niederschlagswasser der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2021 Kenntnis.

Die Überdeckung in Höhe von 15.281,20 € beim Schmutzwasser (Entwässerungsbereich) und die Unterdeckung in Höhe von 201.833,93 € beim Schmutzwasser (Klärbereich) sowie die Unterdeckungen von 52.869,28 € beim Niederschlagswasser (Klärbereich) und 152.584,40 € beim Niederschlagswasser (Entwässerungsbereich) werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Jahren ausgeglichen.

2.

Der Gemeinderat nimmt zugleich von der 1-jährigen Gebührevoraus kalkulation für das Jahr 2023 Kenntnis und stimmt den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Sie betragen zukünftig für

Schmutzwasser**2,21 € je m³ bezogenem Frischwasser**

Niederschlagswasser

**0,42 € je m² versiegelter und angeschlossener
Grundstücksfläche**

Dabei werden unter anderem noch folgende Festlegungen getroffen:

Der angestrebte Kostendeckungsgrad beträgt 100%, die Kapitalverzinsung liegt bei 3,0 %.

In der Vorkalkulation 2023 werden Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2021 in Höhe von 201.833,93 € bei der Schmutzwasserbeseitigung (Klärbereich) und in Höhe von 205.453,68 € bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Klärbereich: 52.869,28 € / Entwässerungsbereich: 152.584,40 €) ausgeglichen. Zusätzlich wird eine Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 15.281,20 € bei der Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungsbereich) ausgeglichen.

3.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird in dem in Anlage 6 beigefügtem Wortlaut beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge des Ergebnishaushaltes

ca.	3.565.800 €	Schmutzwassergebühren
ca.	1.875.300 €	Niederschlagswassergebühren

ca.	5.441.100 €	Abwassergebühren insgesamt

Sachverhalt:

Tenor

Die **Nachkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2021 (Anlagen 1 und 2)** ergibt im Klärbereich beim Schmutzwasser sowie im Klär- als auch im Entwässerungsbereich beim Niederschlagswasser jeweils Kostenunterdeckungen. Im Entwässerungsbereich beim Schmutzwasser ergibt sich eine geringe Kostenüberdeckung.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurde für das kommende Haushalts-/Rechnungsjahr 2023 erneut eine 1-jährige Vorkalkulation vorgenommen. Nach der vorliegenden **Gebührevorkalkulation für das Jahr 2023 (Anlagen 3 bis 5)** muss die Höhe der Abwassergebühr für Schmutzwasser von bislang 2,14 €/m³ auf künftig 2,21 €/m³ angehoben werden. Außerdem muss die Abwassergebühr für Niederschlagswasser von 0,34 €/m² auf 0,42 €/m² erhöht werden.

Zur Kalkulation der Abwassergebühren sind darüber hinaus folgende, generelle Anmerkungen zu machen:

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren sind die §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht (Urteil VGH BW). Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation. Sie umfasst die getrennte Berechnung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser.

Kostenträgerrechnung

Der notwendige Verteilungsschlüssel der auf die Schmutzwasserbeseitigung und auf die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Kostenanteile ging seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr auf die Ausarbeitungen eines Fachbüros (Dr. Pecher AG) zurück. Die hierbei ermittelten Kostenanteile wurden bis zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 angewandt. Aufgrund der in den letzten Jahren getätigten Baumaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung war es erforderlich, diese Kostenanteile neu zu berechnen. Hierfür wurde das Fachbüro, die Firma IVC Public Services GmbH aus Essen, beauftragt. In der Folge verschieben sich die Verteilungsschlüssel für die verschiedenen Kostenarten auf Schmutz- / Niederschlagswasseranteile tendenziell zu Lasten des Niederschlagswassers. Die ab dem Jahr 2023 anzusetzenden Kostenverteilungsschlüssel sind aus den beiden rechten Spalten der Gebührevorkalkulation bzw. des Straßenentwässerungskostenanteils ersichtlich.

Gebührenmaßstab

Für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt der Maßstab der bezogenen Frischwassermenge (m³). Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach der angeschlossenen versiegelten Fläche (m²) umzulegen. Dazu hat der Gemeinderat mit dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der getrennten Abwassergebühr Faktoren für die Berücksichtigung der Wasser-

durchlässigkeit verschiedener Befestigungsarten beschlossen. Die Differenzierung der Abflussfaktoren wurde im Interesse einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf ein Mindestmaß begrenzt.

Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr entsprechend dem Haushaltsjahr 2023. Dabei gehen die Kosten des Jahres 2023 mit Schätzwerten, Planwerten oder Durchschnittswerten in die Gebührenkalkulation ein.

Angeschlossene versiegelte Fläche

Die im Wege der Grundlagenenerhebung ermittelten relevanten Abflussflächen werden entsprechend den Erfordernissen laufend aktualisiert und über das Geo-Informationssystem der Stadt fortgeschrieben. Dies betrifft gleichermaßen die Straßenentwässerungsflächen. Somit ist eine verlässliche Größe gegeben.

Anzusetzende Abwassermenge

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2023 wurde anhand der Durchschnittswerte der letzten Jahre geschätzt. Die zu berücksichtigenden Absetzungsmengen wurden in gleicher Weise ermittelt.

Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2021 wurden Unterdeckungen aus dem Klärbereich bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 201.833,93 € und bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 52.869,28 € eingestellt. Zusätzlich wurden aus demselben Kalkulationszeitraum aus dem Entwässerungsbereich eine Überdeckung bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 15.281,20 € und eine Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 152.584,40 € eingestellt.

Dementsprechend sind nun alle festgestellten Kostenüber- / -unterdeckungen aus den Vorjahren bis einschließlich 2021 ausgeglichen (siehe Anlage 5).

Kostendeckungsgrad

Aufgrund der landesweit üblichen Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung bei vergleichbaren Städten ist vorgesehen, die Abwassergebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festzusetzen. Eine Reduzierung des Kostendeckungsgrades im Rahmen der Gebührenvorkalkulation würde im Ergebnis dazu führen, dass diese anteiligen gebührenfähigen Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren und später im Rahmen der Nachkalkulation nicht mehr mit etwaigen Überschüssen verrechenbar wären.

Definition der Kosten

Die Kosten der Einrichtung der „öffentlichen Abwasserbeseitigung“ sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten gehören Personalkosten, Materialkosten, Instandhaltungskosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen des Anlagevermögens, eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, Umweltabgaben und Dergleichen. Neben der Aufteilung der Kosten auf

den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich, wurden die Kosten aufgeteilt in Kosten der Kanalisation und Kosten der Kläranlage.

1. Sach- und Personalkosten

Die Sach- und Personalkosten wurden auf der Grundlage der Haushaltsplanung und anhand von Erfahrungswerten zusammengestellt und hochgerechnet, ebenso die voraussichtliche Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen. Soweit erforderlich, wurde eine Aufteilung nach Erfahrungswerten vorgenommen.

2. Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe stellt eine landesrechtliche Umweltabgabe dar und gehört damit gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 KAG zu den gebührenfähigen Kosten. Sie ist normalerweise in der Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband enthalten. In den vergangenen Haushaltsjahren standen jedoch ausreichend Verrechnungsmöglichkeiten aus der Kanalsanierung und aus Maßnahmen zur Verringerung des Fremdwasseranteils zur Verfügung.

3. Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten im Sinne des KAG gehören eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Die Abschreibungen erfassen den Werteverzehr (Verschleiß, Abwertung durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung) der betriebsnotwendigen Anlagen und werden als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzung verteilt. Der Ansatz von Kapitalzinsen ist gerechtfertigt, weil das von der Allgemeinheit aufgebrauchte Kapital nur einem bestimmten Benutzerkreis dieser Einrichtung dient. Eine Unterscheidung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital wird nicht vorgenommen.

3.1. Abschreibungen

Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Nominalwert) ermittelt worden. Die Abschreibungen wurden entsprechend den bisherigen Abschreibungen fortgeführt. Es wird linear entsprechend den veröffentlichten Erfahrungswerten für die Lebensdauer von Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen abgeschrieben.

Nach dem Runderlass zum KAG vom 17.07.1979 richtet sich der Abschreibungssatz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter. Ebenso fordert dieser Erlass grundsätzlich auch eine lineare Abschreibung, welche den Werteverzehr durch Abnutzung und Alter ausgleichen soll. Geringwertige Anlagegüter werden dabei nicht berücksichtigt. Diese sind in ihrem Anschaffungsjahr mit ihrem vollen Wert in die Jahresrechnung einzustellen.

Die im Jahr 2023 zu erwartenden Abschreibungen bzw. Auflösungen und Restbuchwerte wurden hochgerechnet und alle bisherigen Abschreibungssätze unverändert beibehalten. Die Abschreibungssätze betragen bei den Kanälen 2 % (= 50 Jahre Nutzungsdauer), bei den Sammlern 1,25 % (= 80 Jahre Nutzungsdauer) und bei den sonstigen technischen Einrichtungen einschließlich dem beweglichen Anlagevermögen entsprechend der Nutzungsdauer zwischen 5 % bis 15 %. Die Zuordnung von Erneuerungsmaßnahmen kann nicht beliebig vorgenommen werden, sondern richtet sich in erster Linie nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte.

Eine Zuordnung in den Finanzhaushalt - und damit eine Refinanzierung über Abschreibungen - hat zu erfolgen, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes Sachvermögen in seiner Substanz vermehrt bzw. die Nutzungsdauer von vorhandenem Sachvermögen wesentlich verlängert wird. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Werteverzehr unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau sind. Hier ist noch kein Werteverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb gegangen sind. Abschreibungen werden nach der sog.

Bruttowertmethode aus den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die erhaltenen Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuweisungen) werden entsprechend dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und als Ertrag von den laufenden Kosten abgesetzt.

3.2. Kapitalverzinsung

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird bei der Stadt Balingen ab 2020 einheitlich ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,0 % angewandt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Normenkontrollurteil vom 07.10.2004 einen kalkulatorischen Zinssatz, der sich am durchschnittlichen Zinssatz für langjährige Kommunalkredite orientiert, als angemessen beurteilt. Das Kommunalabgabenrecht bestimmt selbst keinen Zinssatz, sondern fordert lediglich eine angemessene Verzinsung des Restbuchwertes. Als angemessen gilt eine marktübliche Verzinsung. Zur Ausschaltung zufallsbedingter Schwankungen sollte ein Durchschnitt eingesetzt werden. Dies führt zu einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, eine stetige Anpassung an die Zinsbewegungen würde diesem Grundsatz widersprechen.

4. Straßenentwässerungskostenanteile

Die Kosten für die Straßenentwässerung dürfen nicht den Gebührenschuldern auferlegt werden. Für die Ermittlung der vom Gesamtaufwand abzusetzenden Straßenentwässerungskostenanteile (Anlage 4) wurde das Flächenverhältnis der öffentlichen, versiegelten und angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze zu den veranlagungspflichtigen Privatgrundstücken herangezogen.

Allgemeine Satzungsänderung:

Am 24.05.2022 hat der Gemeinderat die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen. Hierbei wurden u. a. Urbane Gebiete und Dörfliche Wohngebiete in die Erschließungsbeitragssatzung aufgenommen. Um auch die Abrechnung von Anschlussbeiträgen zukünftig gesetzeskonform durchführen zu können, sind zudem auch in die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Urbane Gebiete und Dörfliche Wohngebiete aufzunehmen.

Jürgen Eberle